

Fichtestraße 23  
99610 Sömmerda  
Telefon: 03634/31 92 07  
Fax: 03634/ 31 88 55 1  
Email: gartenfreunde-soemmerda@t-online.de  
Homepage: www.gartenfreunde-soemmerda.de



## Antrag auf Zustimmung

### zur Errichtung bzw. Veränderung einer Baulichkeit in einem Kleingarten des Kreisverbandes der Gartenfreunde Sömmerda e.V.

*Der Antrag ist nur gültig für Bewerber, deren Verein Mitglied des  
Kreisverbandes der Gartenfreunde Sömmerda e.V. ist.*

#### Daten Antragsteller

Name: .....

Vorname: .....

Straße: .....

PLZ/ Ort: .....

Parzelle: .....

#### Daten Verein

Name: .....

Nummer: .....

Straße: .....

Telefon: .....

PLZ/ Ort: .....

Mobil: .....

Email: .....

#### Bauvorhaben

.....

#### Baubeschreibung

Fundament: .....

Wände: .....

Dach: .....

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er vom Vereinsvorstand bzw. dessen Beauftragten über die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes bezüglich der Errichtung von

Bauwerken in Kleingartenanlagen lt. BkleingG belehrt worden ist.  
Gleichzeitig bestätigt der Antragsteller, darauf hingewiesen worden zu sein, dass der Vereinsvorstand verpflichtet und berechtigt ist, bei Verstößen gegen die vom Kreisverband der Gartenfreunde Sömmerda e.V. erteilte Zustimmung den Rückbau der widerrechtlichen errichteten Baulichkeit zu fordern und mit rechtlichen Mitteln durchzusetzen.

Sömmerda, .....

.....  
(Unterschrift des Antragstellers)

## H i n w e i s

Ich verpflichte mich, folgende Gesetzmäßigkeiten einzuhalten:

1. Die Grundfläche der Gartenlaube in einfacher Ausfertigung einschließlich überdachtem Freisitz darf nicht größer als 24m<sup>2</sup> sein (BkleingG, §3).
2. Bei monolithischen Gartenlauben ist die Statik zu überprüfen bzw. mit einem Baufachmann abzustimmen.
3. Gartenlauben, über 24m<sup>2</sup> überdachter Fläche (gebaut vor dem 03.10.1990) haben nach §20a des BkleingG Bestandsschutz. Dieser erstreckt sich nur auf das Geschaffene.
4. Späterer Anbau bzw. angefügte Überdachungen an die Gartenlaube ist genehmigungspflichtig und muss §3 sowie 20a BkleingG entsprechen.
5. Nach dem Bau einer neuen Gartenlaube sind alte vorhandene Baulichkeiten zu beseitigen
6. Spätere einzeln stehende Zweit- oder Drittbauten (außer Gewächshaus) sind nicht statthaft.
7. Gewächshäuser mit Fundament und Frühbeetkästen können nach Zustimmung des Vorstandes erbaut werden. Folienzelte sind auf die Gartengröße abzustimmen.
8. Eine Ummauerung des Sitzplatzes ist nicht gestattet.
9. Die Befestigung von Sitz- und Wegeflächen mit Ortbeton ist nicht zulässig.
10. Das Errichten von statisch nicht erforderlichen und für die Geländesituation nicht notwendigen Stützmauern ist nicht erlaubt.
11. Sicht- und Windschutzwände dürfen nur bis zu einer Länge von 3,00m und einer Höhe von 1,80m, seitlich der Laube zum Nachbarn, errichtet werden. Angestrent werden dazu Pflanzungen von Heckenrosen, Brombeeren usw. .

### **Empfehlung:**

Im Interesse der Werterhaltung des Bauwerkes sollte die Sockelhöhe der Laube mindestens 30cm betragen. Für die Firshöhe wird ein Maß unter 3,50m angeraten, um den Charakter einer einfachen Laube gemäß §3 BkleingG zu wahren.

Sömmerda, .....

.....  
(Unterschrift des Antragstellers)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Amtlicher Liegenschaftsplan mit Angabe der Flur- sowie Flurstücksnummer
2. Übersichtsplan des Vereins (Parzellierungsplan) mit Markierung des Kleingartens
3. Grundriss des Kleingartens mit vorgesehenem Standort der Baulichkeit und eingetragenen Abstandsmaßen zur Grundstücksgrenze.
4. Zeichnungen zum Bauwerk (Grundriss und Fundamentplan, Ansichten, Dachgestaltung) mit Angabe der geplanten Baumaße, bei Fertigteilbauten genügt eine Kopie des Prospektes.
5. Zustimmung der beteiligten Nachbarn (nur erforderlich bei Unterschreitung des Grenzabstandes von 3 Metern zum Nachbargrundstück).

## **Neuregelungen zum Baurecht in Thüringen und seine Folgen für das Kleingartenwesen**

Mit der Novellierung der Thüringer Bauordnung vom 01.05.2004 gab es grundlegende Änderungen, mit dem Ziel:

1. Stärkere Hervorhebung der Selbstverantwortung der Bauherrn, Hierbei kommt dem Bauherrn eine große Verantwortung zu. Er muss die geltenden rechtlichen Regelungen, die sogenannten materiellen Vorschriften einhalten, ohne dass das Vorhaben vor der Errichtung bauaufsichtlich geprüft wird.
2. Einschränkung der Bauaufsichtsbehörden im Vorfeld der Bautätigkeit.

Das Baugesetzbuch und das Bundeskleingartengesetz sind damit nicht außer Kraft gesetzt.

**Die für die Kleingärtner wichtige Neuregelung ist die des Verfahrensrechts.**

**Im §63 Abs.1 Ziffer1 Buchstabe h ist als verfahrensfreies Bauvorhaben benannt:**

**„Gartenlauben in Kleingartenanlagen im Sinne des §1 Abs.1 des BKleingG“.**

**Das bedeutet also für uns, die vorrangige rechtliche Regelung ist das BKleingG und hier besonders der §3 sowie §20a.**

Kleingartenanlagen sind Außenbereich. Hier kann der Grund und Boden jederzeit kleingärtnerisch genutzt werden. Gartenlauben und andere Nebenanlagen dürfen dagegen nur errichtet werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Bei dieser Regelung ist klar und deutlich hervorzuheben, dass sich im Wesentlichen die Bauaufsichtsbehörden nicht mehr mit Gartenlauben beschäftigen und damit die Verantwortung der Prüfung und Einhaltung der Regelungen des BkleingG bei den Stadt- und Kreisverbänden, sowie bei den Vorständen der Kleingartenvereine liegt.

Es erfolgt damit eine Übertragung von Befugnissen der Stadt oder Gemeinde auf den jeweiligen Verband.

Nach wie vor bedarf es des Nachweises, dass:

- die Regelungen des §3 BkleingG (hauptsächlich Bebauungsgröße) und §20a eingehalten werden,
- der Standsicherungsnachweis (bei monolithischer Bauweise) erbracht ist,
- die Grenzabstände eingehalten sind,
- die Vereinsbelange beachtet werden.

Baugenehmigungen für ***Gartenlauben und andere Bauwerke*** (s. ***Mainczyk Kommentar zum §3 und §20a BkleingG***) sind künftig nach Prüfung der Bauunterlagen durch den Kreisvorstand bzw. den Bauverantwortlichen des Verbandes zu erteilen.

Voraussetzung ist eine Bestätigung der beantragten Baumaßnahme durch den Vereinsvorstand bzw. den Bauverantwortlichen.

Für die Bauanträge ist das Formblatt des Verbandes (Stand 01/2012) zu verwenden.

Jeder Antragsteller erhält gegen Unterschrift ein Hinweisblatt zur Einhaltung notwendiger Gesetzlichkeiten.

Die Bauunterlagen sind vom Antragsteller persönlich in der Geschäftsstelle des Kreisverbandes der Gartenfreunde Sömmerda e.V., Fichtstraße 23 – 99610 Sömmerda vorzulegen.

Sprechzeiten:           Dienstag       8.00 – 12.00 Uhr  
                                  Donnerstag   8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

# Z u s t i m m u n g

Des Vereinsvorstandes des Kleingartenvereins

.....

Der Vereinsvorstand stimmt auf der Grundlage der Gartenordnung des Kleingartenvereines der Errichtung der beantragten Baulichkeit am vorgesehenen Standort zu.

Der Vorstand bestätigt, dass er den Antragsteller über die Bestimmungen des Bundeskleingarten-gesetzes, §3, bezüglich der Errichtung von Baulichkeiten in Kleingartenanlagen und über die Gartenordnung des Kleingartenvereines belehrt hat.

Der Vereinsvorstand bestätigt, dass sich im Baufeld der beantragten Baulichkeit keine Leitungen öffentlicher Versorgungsträger für Elektro, Gas, Wasser, Abwasser und Telekommunikation befinden.

Sömmerda, .....

.....  
(Unterschrift des Vorsitzenden/ Stempel)

# B a u g e n e h m i g u n g

Der Vorstand des Kreisverbandes der Gartenfreunde Sömmerda e.V. erteilt auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 (BGBl. I, S.210), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.12.1986 (BGBl. I, S.2191) und nach letzter Änderung durch Anlage I, Kapitel XIV, Abschnitt TT, Nr.4 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. TT, S.885, 1125) (Fassung nach BKleingÄndG vom 08.04.1994) sowie der Thüringer Bauordnung vom 01.05.2004 (ThürBO, §63) die Genehmigung zur Errichtung der beantragten Baulichkeit unter Beachtung folgender

**Auflagen:** .....

.....

.....

.....

.....

.....

Die Gültigkeit der Baugenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung der Genehmigung mit dem Bau begonnen wird.

Sömmerda, .....

.....  
(Unterschrift des Vorstandes Kreisverband/ Stempel)